



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2023.32

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 15.05.2023 /BUWC

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der
Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform
im Justizwesen)**

**LNR 2023-203 BNR 2023/276
AP 1621.1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern/Richterinnen und Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen übermittelt. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt unter Mitwirkung von Landrichter Dr. Anton Eberle sowie der Landrichterinnen lic. iur. Diana Kind und Mag. Martina Schöpf-Herberstein. Seitens des Fürstlichen Landgerichtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Obergerichtshof als neue letzte Instanz

Ob eine Beschränkung auf eine einzige Rechtsmittelinstanz durch Schaffung eines Obergerichtshofs als neue letzte ordentliche Instanz und damit

einhergehend durch Auflassung des Obersten Gerichtshofs erfolgen soll, ist eine rechtspolitische Frage. Es ist vieljährige Tradition in Liechtenstein, dass sich die Gerichte zu rechtspolitischen Fragen grundsätzlich nicht äussern, dabei soll es hier auch bleiben. Im Nachfolgenden werden zu diesem Teilbereich der Vernehmlassungsvorlage daher lediglich «technische» Anmerkungen gemacht. Zur letztlich eben rechtspolitischen Frage, ob die ordentliche Gerichtsbarkeit neu nur noch zwei Instanzen umfassen soll, wird mit diesen Ausführungen nicht Stellung bezogen.

Dass es die Dauer der Gerichtsverfahren verkürzt, wenn nur noch zwei ordentliche Instanzen bestehen, ist evident. Insoweit steht die Vernehmlassungsvorlage also zweifellos im Einklang mit den Interessen der Rechtssuchenden.

Dass die Professionalisierung des Richterstandes der Fachgerichte (ordentliche Gerichte und Verwaltungsgericht) mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Professionalisierung vorangetrieben werden soll, ist nicht nur eine Empfehlung von GRECO, es ist auch sachlich angezeigt. Die Richterschaft des Obersten Gerichtshofs ist ausschliesslich im Nebenamt tätig und jeweils auf fünf Jahre bestellt, wobei Wiederernennung möglich ist (Art. 16 Abs. 2 RDG). Eine feste, bereits zum Voraus gesetzlich bestimmte und nicht änderbare Dauer eines richterlichen Mandats ist konstitutiv für die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz. Das wird auch durch die Mindeststandards der menschenrechtlichen Gerichtsgarantien verlangt. Optimal gewährleistet ist dieser Anspruch nur mit einem als Lebensstellung verstandenen Richteramt. Nur so unterbleiben nach dem Wahlakt weitere institutionelle Berührungen mit der Wahlbehörde (Regina Kiener; Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 280). Eine diesen Erfordernissen genügende Mandatsdauer indiziert nun wiederum eine vollamtliche Bestellung. Unter diesem Aspekt besteht also beim Obersten Gerichtshof, dessen Richterschaft derzeit ausschliesslich im Nebenamt tätig ist, Reformbedarf.

Lediglich der Vollständigkeit halber: den Medien zu entnehmen war, dass teilweise damit argumentiert wird, dass sich bei nebenamtlichen Richtern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland Fragen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gar nicht stellen würden, da diese nämlich quasi per se unabhängig und unparteilich seien. Dem ist aber nicht so. Auch Richter ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit Wohnsitz im Ausland haben berufliche und persönliche Verbindungen und unterhalten

Beziehungsnetze, an ihrem Wohnort und auch in Liechtenstein. Verfahrensbeteiligte in den in Liechtenstein abzuführenden Gerichtsverfahren sind zudem – bei Weitem – nicht ausschliesslich Personen mit Sitz/Wohnsitz in Liechtenstein. Allein schon aus diesen Gründen ist das Argument, dass nebenamtliche Richter mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz und/oder Berufstätigkeit im Ausland per se unabhängig sind und sich Fragen der Befangenheit damit gar nicht stellen (können), nicht richtig.

Wenn in diesem Zusammenhang auch damit argumentiert wird, dass bei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs ausschliesslich Richter ausländischer Staatsangehörigkeit das Referat führen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Praxis Art. 2 Abs. 2 GOG, der vorsieht, dass in Kollegialgerichten die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss, quasi sinnentleert wird.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Neukonzeption der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit nur noch einer ordentlichen Rechtsmittelinstanz (und insgesamt zwei Instanzen) stellt eine gangbare Möglichkeit dar, den bestehenden Reformerfordernissen nachzukommen. Die Neukonzeption nimmt auf die beschränkten personellen Ressourcen Rücksicht.

Soweit zum Teil kritisiert wird, dass mit der Auflassung des Obersten Gerichtshofs ein Verlust an Rechtsstaatlichkeit einhergehe, könnte dem allenfalls dadurch begegnet werden, dass beim Obergerichtshof zusätzlich zur normalen Senatsbesetzung auch ein verstärkter Senat vorgesehen wird (vgl. § 8 Abs. 1 ö-OGHG), welcher etwa für Entscheidungen zuständig wäre, wenn darin Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind und von der bisherigen ständigen Rechtsprechung oder auch von dazu zuletzt ergangenen Entscheidungen eines verstärkten Senats abzugehen wäre, oder auch wenn eine zu lösende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung in der letztinstanzlichen Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet worden ist. Ein solcher verstärkter Senat könnte und würde also die für letztinstanzliche Gerichte vorgesehene Leitfunktion wahrnehmen. Die Einführung eines solchen verstärkten Senats beim Obergerichtshof wird daher angeregt.

Die vorgesehene Neukonzeption nimmt nicht nur auf die beschränkten personellen Ressourcen Rücksicht, sie führt auch zu einer

Attraktivitätssteigerung der vollamtlichen Richtertätigkeit, welche das Interesse bei qualifizierten Personen in Liechtenstein aber auch im umliegenden Ausland verstärken könnte.

Soweit gegen die Reduzierung auf zwei ordentliche Instanzen damit argumentiert wird, dass dies zu unbilligen „Härten“ und einem Qualitätsverlust der Rechtsprechung führen würde, könnten diesen Befürchtungen zudem auch durch die Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen Entscheidungen des neu zu schaffenden Obergerichtshofes an den Staatsgerichtshof entgegengewirkt werden. Die Ausgestaltung dieser Nichtigkeitsbeschwerde könnte sich an die „Willkürbeschwerde“ anlehnen. Das Institut der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes existiert in Österreich und dient dort seiner Zielsetzung nach (neben der Abhilfe gegen durch eine Gesetzesverletzung bewirkte Benachteiligung eines Angeklagten) der Gewährleistung der Richtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Gegenstand einer solchen österreichischen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist also die Frage, ob eine auf Gesetzesstufe stehende ausdrückliche oder auf zulässigem Weg erschlossene Vorschrift materieller oder formeller Natur auf die gegebenen tatsächlichen Voraussetzungen richtig angewendet wurde (siehe dazu Nimmervoll, Das Strafverfahren, 2. Auflage, S. 801 f.). Derzeit ist die Staatsanwaltschaft nicht legitimiert, Individualbeschwerden an den StGH zu richten. Im Zusammenhang mit einer solchen einzuführenden Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes müsste der Staatsanwaltschaft ein diesbezügliches Beschwerderecht an den StGH aber eingeräumt werden bzw. müsste sie eine dementsprechende Legitimation erhalten.

Der Vollständigkeit halber wird hier auf einen Schreibfehler auf Seite 119 des Vernehmlassungsberichts bei der Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes Punkt „I. Abänderung bisherigen Rechts“ hingewiesen (Zeichen < fälschlicherweise gesetzt).

2. Obergerichtshof als Verwaltungsgerichtshof

Die vorgeschlagene Schaffung eines zusätzlichen Senats beim Obergerichtshof für sämtliche Verwaltungsrechtssachen ist rechtsstaatlich und hinsichtlich der Wahrung der Gewaltentrennung unbedenklich.

3. Fachsenat für das Stiftungs- und Trustrecht: Das Stiftungs- und Trustgericht

Die Vorlage sieht zwei Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht vor, der eine Senat soll sich vorwiegend mit stiftungsrechtlichen Fällen befassen, der andere mit den Fällen des Trustrechts respektive des Treuunternehmens gemäss TrUG. Sämtliche Angelegenheiten der (Stiftungs- und Trust-)Aufsicht und der Beistandschaften sollen in Senatsbesetzung entschieden werden. Die Fachsenate sollen sich jeweils aus einem Landrichter und zwei nebenamtlichen Fachrichtern samt Stellvertretern zusammensetzen.

Derzeit werden sämtliche HG Sachen, inklusive (Stiftungs- und Trust-)Aufsicht und Beistandschaften, von zwei Landrichterinnen entschieden. Der Aufwand für HG-Sachen ist bei beiden Landrichterinnen jeweils ungefähr mit 30% der vollamtlichen Tätigkeit als Landrichterin zu veranschlagen. Im Jahr 2023 sind bislang 20 Aufsichtsverfahren und Beistandschaftsverfahren angefallen, die nach zeitlichem Anfall der einen oder anderen Richterin zugeteilt wurden.

Die Praxis zeigt, dass in HG-Verfahren mit grosser Regelmässigkeit äusserst umfassende Beweisaufnahmen notwendig sind, insbesondere oft auch umfangreiche und zeitaufwendige Zeugen- und/oder Parteieinvernahmen. HG-Verfahren haben regelmässig Auslandsbezug. Parteien, Verfahrensbeteiligte, Zeugen reisen oft aus dem Ausland an und sind der deutschen Sprache nicht mächtig, sodass Dolmetscher für diverse Sprachen hinzugezogen werden müssen. Die Koordination von Gerichtsterminen verursacht daher heute schon einen verhältnismässig grossen Aufwand.

Aufgabe des Erstrichters ist die Aufnahme der gebotenen Beweise (Zeugen- und Parteieinvernahmen, Sachverständigengutachten, Urkunde, etc.), die Beweiswürdigung und dann die Feststellung des streitgegenständlich wesentlichen Sachverhalts, um diesen dann unter die entsprechenden Rechtsvorschriften zu subsumieren bzw. die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass oftmals während laufendem Hauptverfahren zusätzlich Anträge auf einstweilige Massnahmen (etwa einstweilige Abberufung des Stiftungsrates, Verbot der Sitzverlegung etc.) gestellt werden, die rasch entschieden werden müssen.

Anders als in Strafsachen (Kriminal- und Jugendgericht), in welchen die StPO für die Schlussverhandlung einen engen Rahmen vorgibt und sich das richterliche Ermessen im Wesentlichen auf die Strafzumessung beschränkt, kommt dem Richter im Ausserstreitverfahren sowohl was die Verfahrensführung als auch die anzuordnenden Massnahmen betrifft, grosses Ermessen zu, so gilt etwa der Unmittelbarkeitsgrundsatz nur eingeschränkt, ist der Richter im Aufsichtsverfahren nicht an die Anträge der Parteien gebunden (gebotene Massnahmen), kann die Verfahrenseinleitung auch amtswegig erfolgen (vgl. Art 552 § 29 Abs 4 PGR), ist eine einvernehmliche Lösung durch die Parteien hervorzuheben und gilt eine geringere Formstrenge.

Dem erkennenden Strafverfahren geht zudem in aller Regel ein mehr oder weniger umfangreiches Vorerhebungs-/Untersuchungsverfahren voraus, in welchem die Polizei und/oder der Untersuchungsrichter Beweise aufnimmt (Einholung von Sachverständigengutachten, Einvernahmen, polizeiliche Ermittlungen etc.), die in der Schlussverhandlung dann «nur noch» verlesen werden. Anders im Ausserstreitverfahren, in dem sämtliche Beweise im Verfahren selbst aufgenommen werden müssen.

Die vorgesehenen Fachsenate in Stiftungs- und Trustsachen lassen sich aus diesen Gründen keinesfalls mit dem Kollegialgericht in Kriminal- und oder Jugendgerichtssachen vergleichen und erst recht auch nicht mit Kollegialsenaten in den Instanzen.

Derartige Fachsenate würden die ohnehin schon sehr zeitaufwendigen und oftmals langwierigen Verfahren nochmals enorm komplexer machen, ja sogar verkomplizieren und jedenfalls in die Länge ziehen (etwa aufgrund von Befangenheiten, Ablehnungsanträgen, Terminkoordination, Aktenstudium, Beratung, Entscheidungsfindung und -ausarbeitung etc.) und zu keiner im Verhältnis gerechtfertigten Steigerung der Qualität führen. Die gewünschte Straffung und Beschleunigung der Verfahren wird damit ins Gegenteil verkehrt.

Auch die Empfehlungen der GRECO, gemäss welchen der Anteil an nebenamtlichen Richtern verringert werden soll, würden dadurch, dass gerade in einem derart wesentlichen Fachbereich nebenamtliche Richter eingeführt werden und dadurch umso mehr der Anschein erweckt wird, dass Interessenkonflikte in Kauf genommen werden (weil die nebenamtlichen

Richter von Praktikern besetzt werden sollen, die neben ihrer Tätigkeit als nebenamtliche Richter ihren hauptberuflichen Tätigkeiten im Bereich Stiftungs- und Trustrecht nachgehen), ins Gegenteil verkehrt.

Wenn schon eine Senatsgerichtsbarkeit in diesen beiden Bereichen gewünscht wird, dann eignet sich die Instanz jedenfalls deutlich besser dafür, da hier die unmittelbare Beweisaufnahme nicht mehr erfolgt und die Ermessensausübung des Erstrichters durch einen Fachsenat überprüft werden könnte.

Sollte der Fachsenat dennoch beim Landgericht eingeführt werden, dann sollte keine Trennung von Trust- und Stiftungssachen erfolgen, sondern wäre unbedingt darauf zu achten, dass nur ein Senat mit Stiftungs- und Trustrechtsachen eingeführt wird. Dies, da Trustsachen deutlich geringer im Anfall sind als Stiftungssachen und zwei Senate damit nicht gleich besetzbar wären; zudem ergeben sich aus den beiden Bereichen wechselseitige Synergien, die ansonsten verloren gehen würden, was insbesondere einer Spezialisierung und einem Aufbau von Fachkompetenz abträglich wäre.

Es gibt sodann keinen sachlichen Grund die Bestellung von Beiständen nach Art 141 und 191 PGR zur Senatssache zu machen. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um ein Standardaktenverfahren, das dadurch unnötig aufgebläht und verlangsamt würde (beachtlich sind hier die in der Praxis oftmals relevanten Verjährungsfristen).

Veranschaulichung des Verfahrensaufwands durch Skizzierung zweier Grossverfahren:

Um darzustellen, wie diese zeitintensiven und (verfahrens)aufwendigen Einzelrichtersachen mit einem Fachsenat praktisch kaum noch durchführbar wären, werden nachfolgend zwei Grossverfahren skizziert:

Verfahren A:

In diesem 2020 anhängig gewordenen Verfahren wurden von den Parteien bis dato insgesamt 39 Schriftsätze eingereicht, der längste umfasst 56, der kürzeste 3 Seiten. Die vorgelegten Beilagen umfassen insgesamt über 200 Seiten. Das Verfahren umfasst insgesamt sieben Parteien/Verfahrensbeteiligte, welche teilweise im entfernten (fremdsprachigen) Ausland wohnhaft sind,

und wurden diverse, teilweise im Ausland wohnhafte Zeugen angeboten. Bislang fanden drei Verhandlungen in der Dauer von 2 bis 5 Stunden statt und wurde ein Sachverständigengutachten im Bereich Rechnungswesen/Controlling eingeholt. Eine weitere Verhandlung zur Beweisaufnahme ist anberaumt. Das Verfahren konnte bislang also noch gar nicht abgeschlossen werden.

Verfahren B:

In diesem 2021 anhängig gewordenen Verfahren wurden von den Parteien bis dato insgesamt 46 Schriftsätze eingereicht, der längste umfasst 81, der kürzeste 2 Seiten. Die vorgelegten Beilagen umfassen insgesamt über 400 Seiten. Im Verfahren wurden bislang 6 Anträge auf Erlass einstweiliger Massnahmen und 4 Anträge in der Hauptsache eingebracht. Das Verfahren umfasst insgesamt 5 Parteien/Verfahrensbeteiligte (inkl. Stiftungsaufsicht) und wurden über zehn Zeugen, insb. aus dem europäischen Ausland, angeboten. Bislang fanden 3 Verhandlungen zu je 3 Stunden statt. Drei weitere ganztägige Verhandlungen für die Einvernahmen von Parteien und Zeugen sind bereits anberaumt. Mit Beschlüssen vom Mai 2022 und März 2023 wurde über einen Teil der beantragten einstweiligen Massnahmen bereits entschieden. Die Entscheidung über die restlichen Anträge betreffend den Erlass einstweiliger Massnahmen wie auch in der Hauptsache stehen noch aus, zumal die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Sämtliche Schriftsätze samt Urkunden wären nebst den Parteien und Verfahrensbeteiligten auch den Fachrichtern zuzustellen und von diesen auch zu lesen und durchzuarbeiten, wobei vorgängig wohl allfällige Ausschlussgründe/Befangenheiten betreffend die Fachrichter zu klären wären. Im Anschluss müsste mit den Fachrichtern jeweils das Prozessprogramm festgesetzt respektive beraten werden, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich durchgeführt wird, wann welche der angebotenen Beweise aufgenommen werden usw. Sofern eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme notwendig ist (was dem Regelfall entspricht), wäre der entsprechende Termin nicht nur mit den (oftmals im Ausland wohnhaften) Parteien und Zeugen resp. Dolmetschern zu koordinieren, sondern wäre dieser auch mit den zwei Fachrichtern zu koordinieren, wobei davon auszugehen ist, dass auch diese über einen vollen Terminkalender verfügen. Die entsprechenden Beweisergebnisse wären mit den Fachrichtern zu erörtern und zu würdigen und die Entscheidung zu beraten und abzustimmen. Selbiges bei (oftmals dringlichen) Anträgen auf Erlass einstweiliger

Verfügungen, auch diese wären den Fachrichtern zuzustellen, die Beweisergebnisse mit ihnen zu erörtern und zu würdigen und die Entscheidung mit ihnen zu beraten und abzustimmen. Kurzfristige Verlegungen von Verhandlungen, etwa wegen (in der Praxis durchaus vorkommenden) Verhinderung von Zeugen, wären kaum mehr möglich, was die Verfahrensdauer zusätzlich verlängern würde.

Es zeigt sich also: eine auch nur annähernd effiziente Durchführung der HG-Verfahren in Senatsbesetzung ist so gut wie unmöglich.

Welchen Einfluss hätte die Schaffung der Fachsenate auf die verfolgten Ziele der Reform?

<i>Qualitätssteigerung der Rechtsprechung</i>	Gering; Mehrwert der Senatsentscheidung durch umfassendere und breitere Meinungsbildung wiegt die nachstehenden Nachteile nicht auf; dies jedenfalls und erst recht nicht in der ersten Instanz, eine Qualitätssteigerung der Rechtsprechung könnte, wenn eine solche gewünscht/notwendig ist, über Fachsenate in der Instanz kostengünstiger und effizienter erreicht werden
<i>Professionalisierung der Justiz</i>	Steht dem entgegen, da vier nebenamtliche Richter mit Fachkenntnissen im Gesellschaftsrecht, die hauptberuflich andere Tätigkeiten ausüben, die durchaus wieder die Gefahr von Interessenkonflikten in sich bergen
<i>Umsetzung der Empfehlungen von GRECO</i>	Fachsenate sind keine Empfehlung von GRECO, die Einführung steht teilweise mit den Empfehlungen im Widerspruch (Interessenkonflikt)
<i>Straffung und Beschleunigung Gerichtsverfahren</i>	Führt zu einer deutlichen Verlangsamung und Verlängerung der Verfahren. Koordination von mehreren Terminen, Behandlung von Ablehnungsanträgen und Befangenheiten, etc.
<i>Stärkung des Finanzplatzes durch Einführung von Senaten</i>	Die Stärkung des Finanzplatzes durch Einführung von Fachsenaten am

	Landgericht kann nicht nachvollzogen werden. Die Verlangsamung und Schwerfälligkeit der Verfahren durch die Einführung der Fachsenate schadet eher dem Ansehen. Ebenso die Tatsache, dass Konkurrenten als Fachrichter möglicherweise ungewollte Einblicke erhalten und die Gefahr mangelnden Datenschutzes und neuerlich der Involvierung von nebenberuflichen Fachrichtern, die mit Interessenkonflikten und Eigeninteressen belastet sind.
<i>Eindämmung von Fachkräftemangel bei Gerichten</i>	Hat keinen Einfluss
<i>Personelle, finanzielle und räumliche Auswirkungen</i>	Durch die Schaffung von Fachsenaten würde sich der Arbeitsaufwand der zuständigen Richterinnen (als auch der administrative Aufwand in den Sekretariaten) mindestens verdoppeln, eher wohl Verdreifachen (Zustellung sämtlicher Schriftstücke, Koordination von Terminen, Beratungen etc.), was den Personalaufwand erhöht. Geht man davon aus, dass die zuständigen Richterinnen danach nicht mehr 30% sondern 50-60% einer vollamtlichen Tätigkeit als Landrichterin für Stiftungs- und Trustsachen aufwenden, würde dies bereits zur Notwendigkeit einer neuen 50-60% Landrichterstelle führen. Bei der Annahme einer Verdreifachung (je bis zu 90%) gar zu mehr als einer vollen Richterstelle. Hinzu kommen die Infrastrukturkosten sowie die Kosten für die vier Fachrichter.

Zusammenfassend wird die Einführung eines Fachsenats für das Stiftungs- und Trustrecht aus der gerichtlichen Praxis kritisch gesehen und ist nicht nachzuvollziehen, wie dies mit der Stossrichtung der Reform in den anderen Bereichen, wo eine Professionalisierung bewirkt werden soll, in Einklang zu

bringen ist. Auch ist fraglich, welche Fachrichter für einen solchen erstinstanzlichen Senat zu gewinnen sind, die nicht den Anschein der Befangenheit mit sich bringen, zumal sie eben als Treuhänder oder Rechtsanwälte auf dem Liechtensteinischen Finanzmarkt tätig sind. Und sollten diese Fachrichter eben nicht diese Profession ausüben, dürften sie nicht über die gewünschte Fachkompetenz und Praxiserfahrung verfügen. Wenn sie aber auf dem Markt tätig sind, würden sie sodann über Mitkonkurrenten und deren Fälle mitentscheiden, was Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit weckt.

4. Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richter/innen

Vorbemerkung: Da es sich hier um die Abänderung des Dienstrechts (auch) der Landrichter/innen handelt, also um die gesetzliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse, erscheint es angezeigt, dass sich das Landgericht in diesen Themen auch zu allenfalls rechtspolitischen Fragen äussert.

4.1 Teilzeitarbeit

Die Einführung der Möglichkeit der Teilzeitarbeit auch für vollamtliche Richter/innen entspricht zweifellos einem Bedürfnis und könnte auch zu einer Attraktivitätssteigerung des Richterberufs führen. Sie ist also sehr zu begrüßen.

Die vorgesehene Regelung erscheint in der Praxis grundsätzlich durchführbar.

Zu Art. 29a RDG:

Nicht ganz klar erscheint, wie und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel von einem Teilzeitverhältnis (zurück) in ein Vollzeitverhältnis möglich ist. Jedenfalls wird diese Möglichkeit im vorgesehenen Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnt, sondern lediglich in Absatz 2. Es wird angeregt, auch diesen Wechsel im Absatz 1 ausdrücklich vorzusehen.

4.2.1 Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus

Zu Art. 34 RDG:

Nach Absatz 4 dieser Bestimmung richtet sich das Bestellungsverfahren bei einer Weiterbeschäftigung nach dem Richterbestellungsgesetz. Bedeutet das,

dass auch hier gemäss Art. 9 RDG eine öffentliche Ausschreibung der Richterstelle zu erfolgen hat?

4.2.2 Anregung: Enthebung vom Dienst (Art. 35 ff. RDG)

In Bezug auf die vorgeschlagenen Abänderungen des Richterdienstgesetzes stellt sich die Frage, ob die Gelegenheit nicht genutzt werden sollte, um weitere Lücken zu füllen. Sollte ein ordentlicher Richter aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig werden und dies zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen, sollte er sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden. Es stellt sich die Frage, ob eine Gesetzesregelung gefunden werden könnte, die für den Fall des Ausscheidens aus dem richterlichen Dienst aus gesundheitlichen Gründen infolge eines Dienstunfähigkeitsverfahrens einen entsprechenden Rentenanspruch vorsieht. Vorlage für eine solche Regelung könnten die entsprechenden Bestimmungen in Österreich sein, auch wenn die österreichische Rechtslage aufgrund der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme in Österreich und Liechtenstein wohl nicht ohne Anpassungen übernommen werden kann. Eine soziale Absicherung für aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst entthobene Richter/innen ist aber jedenfalls angezeigt.

4.3 Richter auf Probe

Die Einführung des Modells des «Richter auf Probe» wird von der Richterschaft nicht einhellig begrüsst. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Einführung einer Probezeit, deren Ausgang zudem mehr oder weniger öffentlich nachvollziehbar ist, die Attraktivität der Richtertätigkeit beeinträchtigen könnte.

Umgekehrt ist aber nicht zu übersehen, dass eine funktionierende Justiz eben voraussetzt, dass Richter/innen tätig sind, welche auch die erforderlichen Fähigkeiten (in einem ausreichenden Ausmass) aufweisen. Das kann letztlich erst dann wirklich beurteilt werden, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Aus Sicht des Gerichts und aus der Optik des staatlichen Interesses an einer funktionierenden Justiz, ist die Einführung des Modells daher grundsätzlich positiv zu sehen.

Mit der vorgesehenen Regelung wird die richterliche Unabhängigkeit jedenfalls gewahrt, wird doch die Beurteilung durch die Konferenz der

Gerichtspräsidenten vorgenommen und damit durch ein ausschliesslich aus Richtern/Richterinnen bestehendes Gremium.

4.4 Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung

Da für viele auf gesetzlicher Basis geregelten Berufe die Pflicht zu einer angemessenen Weiterbildung bereits vorgeschrieben ist, kann nichts dagegen eingewendet werden, dies auch für die vollamtlichen Richter/innen einzuführen.

4.5 Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz

Die Richter/innen in Bezug auf den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gleich wie das Staatspersonal zu stellen, ist zweifellos gerechtfertigt. Diese Regelung wird daher ausdrücklich begrüsst.

4.6 Vertrauliche Beratung

Die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die vertrauliche Beratung zu Themen der Ethik und Integrität entspricht einer Empfehlung von GRECO und ist zu begrüssen. Damit wird für Richter/innen, die diese Beratung in Anspruch nehmen, Rechtssicherheit geschaffen.

4.7 Sicherheit im Gerichtsgebäude

Die Gewährleistung von Sicherheit im Gerichtsgebäude ist von essentieller Bedeutung. Verfahrensbeteiligte, Mitarbeitende der Gerichte, ja überhaupt die Bevölkerung erwarten zurecht innerhalb des Gerichtsgebäudes Sicherheit. Diesem Sicherheitsbedürfnis kann nur durch lückenlose Sicherheitskontrollen im Gerichtsgebäude entsprochen werden. Der zukünftige Sicherheitsstandard soll gewährleisten, dass keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände in den gesicherten Bereich des Gerichtsgebäudes gelangen und nur berechtigte Personen Zutritt erhalten, im Wesentlichen soll also die Einführung eines Sicherheitsstandards bzw. von Sicherheitskontrollen wie auf Flughäfen erfolgen.

Die Erhöhung des Sicherheitsstandards im Gerichtsgebäude und damit auch die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen ist sehr zu begrüssen, entspricht sie doch einem langjährigen Wunsch des Landgerichts.

5. Anregung: Anpassungen im Rechtspflegergesetz

Nach Art. 4 Rechtspflegergesetz kann nur zum Rechtspfleger bestellt werden, wer die Rechtspflegerausbildung (Art. 20 ff. Rechtspflegergesetz) absolviert hat. Diese Ausbildung dauert 20 oder 26 Monate, erfolgt beim Landgericht und ist mit Absolvierung der Rechtspflegerprüfung abzuschliessen. Die Ausbildung ist ausschliesslich auf die Aneignung der für die Rechtspflegertätigkeit notwendigen Fähigkeiten ausgerichtet. Die Absolvierung der Rechtspflegerausbildung bringt also im beruflichen Umfeld ausserhalb des Landgerichts keine nennenswerten Vorteile und stellt ausserhalb des Landgerichts kaum eine berufliche Qualifikation dar. Ohne konkrete Aussicht auf eine Anstellung nach Absolvierung der Ausbildung wird bei niemandem Interesse bestehen, die Ausbildung zu absolvieren. Das bedeutet de facto, dass nur dann und so viele Ausbildungsplätze angeboten werden können, als auch vorhersehbar Rechtspflegerstellen frei werden. Das heisst umgekehrt: wird eine Rechtspflegerstelle unvorhergesehen frei (zB durch Kündigung), dann kann erst ab diesem Zeitpunkt überhaupt die Durchführung einer Ausbildung eingeleitet werden. Eine nahtlose Nachbesetzung der Stelle wird so schlichtweg unmöglich. Ähnliche Probleme gibt es, wenn zum Beispiel der Wunsch nach Teilzeitarbeit besteht, oder wenn befristete Vakanzen (Karenz, Elternurlaub etc.) auftreten.

Es wird hiermit angeregt, diese unbefriedigende Konstellation durch Anpassung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung zum Rechtspfleger zu verbessern. Zu denken ist etwa daran, dass ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit absolviertem Gerichtspraktikum und zum Beispiel einer Konzipiententätigkeit in einer festzulegenden Länge zur Tätigkeit als Rechtspfleger befähigt. Denkbar wäre auch, dass zum Rechtspfleger auch bestellt werden kann, wer in Österreich die Voraussetzungen zur Bestellung zum Rechtspfleger erfüllt und dort eine festzulegende Mindestdauer als Rechtspfleger tätig war.

6. Schlussbemerkung

Lediglich der Vollständigkeit halber wird auf Folgendes hingewiesen: die Ermöglichung von Teilzeitarbeit für vollamtliche Richter und die Erhöhung der

Anzahl der vollamtlichen Richter durch Schaffung eines Obergerichtshofs führen zu einer Erhöhung der notwendigen Anzahl an Richterarbeitsplätzen. Im Gerichtsgebäude sind hierfür die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben und können hier auch nicht geschaffen werden.



Freundliche Grüße
Fürstliches Landgericht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Willi Büchel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Willi Büchel
Landgerichtspräsident